

6. Antrag der Fraktion Freie Wähler auf Herstellung eines Fußwegs über das Stauwehr Ladenburg; Beschluss.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 03.03.2012 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2012 behandelt. Hier wurde beschlossen, dass durch die Verwaltung Verhandlungen mit der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen aufzunehmen sind. Die drei Kommunen sollten gemeinsam die Zuwegungen zum bereits bestehenden Fußweg über das Stauwehr herstellen und dieser sollte dann als zusätzliche Querungsmöglichkeit über den Neckar zur Verfügung stehen.

Nachdem nun neue Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt vorliegen, steht der Antrag erneut zur Beschlussfassung.

Die Fraktion der Freien Wähler hat mit Schreiben vom 03.03.2012 (eingegangen am 09.03.2012) folgenden Antrag bei der Verwaltung eingereicht:



Bürgermeisteramt Ilvesheim				
09. März 2012				
BÜ	HA	KÄ	BA/OA	
RÜ	ZK	KOP	Term.	Abl.

Die Fraktion

Peter Riemensperger
Fraktionsvorsitzender

Scheffelstraße 15
68549 Ilvesheim
☎ 01727637760
✉ peter.riemensperger@fw-ilvesheim.de

3. März 2012

Antrag:

Fußweg über das Stauwehr

Die Fraktion der Freien Wähler Ilvesheim beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen aufzunehmen mit dem Ziel, dass die drei Kommunen gemeinsam die Zuwegungen zum bereits bestehenden Fußweg über das Stauwehr herstellen und dieses dann als zusätzliche Querungsmöglichkeit über den Neckar zur Verfügung steht.

Begründung:

Vor etwa zehn Jahren wurde das Stauwehr zwischen Ladenburg und Ilvesheim umfassend saniert.

Im Zuge der Arbeiten wurde von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auch ein Fußweg auf dem Stauwerk angelegt.

Um den Fußweg nutzen zu können, fehlen allein die Zuwegungen.

Die Kosten für die erforderlichen Zuwegungen zum Stauwehr sollten seinerzeit gemeinsam von der Stadt Ladenburg sowie den Gemeinden Edingen-Neckarhausen und Ilvesheim getragen werden.

Bekanntlich ist es dazu nicht gekommen.

Die gemeinsame Finanzierung wurde damals von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen abgelehnt – nach unserer Erinnerung zum einen aus Kostengründen, insbesondere aber wegen des „bevorstehenden“ Baus der Ladenburger Neckarbrücke, auf der es auch Rad- und Fußwege geben wird und damit eine weitere Möglichkeit, den Neckar zu überqueren.

Das Stauwehr liegt quasi auf der Gemarkungsgrenze der drei Kommunen. Die Nutzungsmöglichkeit des Fußwegs über das Stauwerk wäre deshalb nicht nur eine Attraktivitätssteigerung für die Spaziergänger, Walker, Jogger und nach Möglichkeit auch Radfahrer aus Ilvesheim, sondern mindestens im gleichen Maße auch für die Bürgerinnen und Bürger aus Ladenburg und Edingen-Neckarhausen.

Besonders sichtbar wurde dies, als Mitte Februar der Neckar zugefroren war und auf beiden Seiten des Flusses ganze Heerscharen zum Stauwerk spaziert kamen.

Interessant ist auch, dass die Stadt Heidelberg offenbart plant, eine neue zusätzliche Neckarquerung für Radfahrer und Fußgänger zu bauen (RNZ, 25.02.2012).

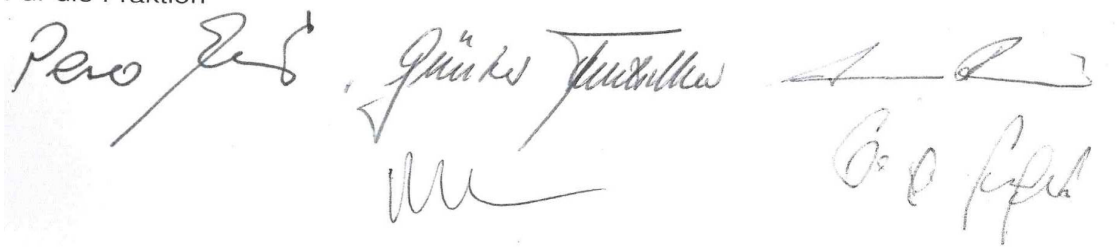
Bei realistischer Betrachtungsweise ist nach den Äußerungen der Landesregierung nicht mit einem zeitnahen Bau der Ladenburger Neckarbrücke und damit auch nicht mit zusätzlichen Rad- und Fußwegen über den Neckar zu rechnen.

Auf dem Stauwehr könnte dagegen recht bald und im Vergleich zu den Heidelberger Plänen geringen Kosten eine zusätzliche Neckarquerung geschaffen werden.

Aus Sicht der Freien Wähler sollte diese Chance – endlich – ergriffen werden!

Deshalb bitten wir mit diesem Antrag Gemeinderat und Verwaltung, alles daran setzen, dass die erforderlichen Zuwegungen zum Stauwehr gemeinsam mit den beiden Nachbargemeinden doch noch errichtet werden.

Für die Fraktion



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Peter', the middle one is 'Günter', and the third one is less legible but appears to be 'G. O. Pfeil'. The signatures are written in a cursive style.

Die betroffene Stelle ist nachfolgend anhand eines Luftbildausschnitts und Bildern nochmals dargestellt:





In der damaligen Sitzung wurde beschlossen, dass die Verwaltung Verhandlungen mit den Nachbargemeinden aufnehmen und weiterhin Informationen für die notwendigen Verfahrensschritte, Anträge etc. einholen sollte.

Der Umsetzung dieses Projektes stehen zunächst einige Hürden entgegen: Zum einen die Tatsache, dass sich das Stauwehr nicht auf Ilvesheimer Gemarkung befindet, sondern auf Ladenburger und Edingen-Neckarhausener Gemarkung.

Bereits früher geführte Verhandlungen ergaben hierzu, dass die jeweiligen Gemeinden einem solchen Weg nicht abgeneigt gegenüber stehen, jedoch nicht bereit sind, Kosten hierfür in Kauf zu nehmen.

Ein weiteres großes Hindernis ist, dass sich die gesamte Fläche innerhalb eines Naturschutzgebietes (NSG) sowie eines FFH-Gebietes befindet. Zunächst ist festzuhalten, dass eine Bebauung in einem NSG grundsätzlich untersagt ist. Es muss somit ein Antrag auf Befreiung der Schutzgebietsverordnung gestellt werden, zusätzlich ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Hierzu wurde mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Umweltministerium Baden-Württemberg) Kontakt aufgenommen. Nach Rücksprache mit den jeweiligen Sachbearbeitern stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Es würde sich hierbei um einen Eingriff in den Schutzgebietscharakter handeln, daher wäre zunächst wie bereits erwähnt eine FFH-Vorprüfung und ein Befreiungsantrag notwendig.

Für den Befreiungsantrag über einen Eingriff ist eine ausführliche Begründung, mit Darlegung des zwingenden öffentlichen Interesse notwendig; ein Hinweis auf den Tatbestand der befreit werden soll – dies stellt in der Regel der Tatbestand der Bebauung dar, da dies grundsätzlich untersagt ist –; eine Darstellung möglicher Alternativen um einen eventuellen Eingriff zu vermeiden, sowie die Darlegung der beeinträchtigten Schutzzwecke.

Hierbei ist wichtig, dass Ausnahmen oder Befreiungen möglich sind, aber ein öffentliches Interesse zwingend erforderlich ist.

Eine FFH-Vorprüfung kann durch das Stellen eines Formantrages vorgenommen werden. Hierdurch soll lediglich festgestellt werden, ob das FFH-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- und Schutzzielen beeinträchtigt sein könnte. Bei einer potenziellen erheblichen Beeinträchtigung ist im Folgenden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Rücksprache mit dem RP Karlsruhe, stellt eine Bebauung in einem Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet eine potenziell erhebliche Beeinträchtigung dar und macht somit eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

In diesem Verfahren müssen zunächst die maßgeblichen Bestandteile (Lebensräume und Arten) der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes ermittelt werden. Anschließend werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen geprüft und schließlich kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen beurteilt werden. Hieraus wird dann abgeleitet, ob das vorgeschlagenen Projekt unverträglich bzw. unzulässig ist.

Sofern im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter festgestellt wurde, kann die Möglichkeit

eines Ausnahmeverfahrens geprüft werden. Hier wird zunächst ermittelt, ob eine zumutbare Alternative durchführbar oder bereits vorhanden ist, welche die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht oder nur gering beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art.

Für einen solchen Fall sind drei Tatbestände abzufragen: Zum einen die Alternativenprüfung (der Nachweis des Vorhabensträgers, dass es zum beantragten Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt), zum zweiten der Kohärenzausgleich (die Erarbeitung von Maßnahmen zum Funktionsausgleich und damit auch zur Sicherung des kohärenten Natura 2000-Netzes) und zum dritten das überwiegend öffentliche Interesse (das zur Rechtfertigung des Ausnahmeverfahrens geltens gemachte öffentliche Interesse muss in dem Sinne „zwingend“ sein, was bspw. für die Gesundheit des Menschen stets in Anspruch genommen werden kann). Hier können jedoch einzelfallabhängige Maßstäbe angesetzt werden. Weiterhin muss in einem solchen Fall die EU-Kommission miteinbezogen werden.

Nach Rücksprache mit dem RP Karlsruhe müsste man einen solchen Fall auch hier in Betracht ziehen. Zudem wurde mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium diesem Vorhaben sehr kritisch gegenüber steht und man daher davon ausgehen sollte, dass nach ausführlicher Prüfung aller Antragunterlagen, das Vorhaben für unzulässig erklärt werden könnte. Diese Meinung vertritt neben dem RP auch die untere Naturschutzbehörde, welche ebenfalls mitteilte, dass bisher noch keine Befreiung bezüglich eines solchen Sachverhaltes erteilt wurde.

Neben diesem Verfahren wird für die Maßnahme auch die Stellung eines Bauantrages notwendig sein. Im Rahmen dieser Prüfung sind zusätzlich zu den baurechtlichen Vorschriften auch die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu prüfen, da sich das gesamte Gelände innerhalb der Überflutungsflächen befindet.

Eine weitere Problematik stellen die Kosten der Maßnahme dar. Im Haushalt der Gemeinde Ilvesheim wurde für das Jahr 2014 ein Betrag von 7.500,00 € eingestellt, um Planungen zu erstellen.

Nach Rücksprache mit der RP Karlsruhe, wie auch dem LRA RNK ist allein für das Antragsverfahren inklusive aller Gutachten und Prüfungen von einem Betrag in Höhe von ca. 10.000 € auszugehen (Grobschätzung).

Hinzu kämen dann noch die Kosten eines Planungsbüros für die Planung der Baumaßnahme, sowie die Umsetzung. Diese wurden durch einen Planer des Wasser- und Schifffahrtsamtes auf ca. 200.000 € geschätzt. Nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen ist jedoch keine der beiden betroffenen Nachbarkommunen bereit sich an den Kosten zu beteiligen.

Auch die Möglichkeit einer Förderung durch die Metropolregion (EU-Förderung) und das Wasser- und Schifffahrtsamt (Bundes-Förderung) wurde durch die Verwaltung geprüft. Bisher konnte aber kein passendes Förderprogramm ermittelt werden. Aufgrund eines Hinweises durch ein GR-Mitglied wurde eine Anfrage an das Umweltministerium Baden-Württemberg gestellt. Hierzu gab es folgende Stellungnahme:

Das vorgeschlagene Förderprogramm „Unser Neckar“ verfolgt das Ziel der Renaturierung. Die Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme einen Anteil zur naturnahen „Gewässerentwicklung“ mit mindestens 51 % beinhaltet. Da es eindeutig ist, dass die geplante Maßnahme die Fördervoraussetzung von 51 % Gewässerentwicklung nicht erfüllen kann, ist eine Förderung aus den Mitteln der Initiative „Unser Neckar“ nicht möglich.

Weiterhin wurde durch das Umweltministerium von der Fördermitteln der Glücksspirale berichtet. Hier liegt der Förderschwerpunkt neben der ökologischen Verbesserung der Gewässer auf Maßnahmen der Gewässerpädagogik und Bewusstseinsbildung. Es könnte somit ein Lehrpfad zur Bewusstseinsbildung für die Gewässer bezuschusst werden. Jedoch wird die bisher geplante Maßnahme, die Herstellung eines Fußwegs über das Stauwehr, dieser Forderung derzeit nicht gerecht.

Somit stehen zur Finanzierung nach bisherigem Kenntnisstand keine Fördermittel zur Verfügung, so dass die Gemeinde die Kosten in voller Höhe tragen müsste.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem ist die Tatsache, dass die Maßnahme nicht auf Ilvesheimer Gemarkung vorgenommen werden soll und alle erforderlichen Anträge nur vom Eigentümer gestellt werden können. Somit müsste auch hierfür zunächst eine Vereinbarung mit den betroffenen Nachbarkommunen Ladenburg und Edingen-Neckarhausen sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt getroffen werden.

Nachdem der Tagesordnungspunkt in der Sitzung des technischen Ausschusses behandelt wurde, konnte folgendes Ausspracheergebnis festgehalten werden:

Die Herstellung eines Fußweges über das Stauwehr Ladenburg lässt sich aufgrund der oben beschriebenen Schwierigkeiten zurzeit nicht realisieren. Deshalb soll der Antrag als eine Art Merkposition verstanden werden. Der im Haushalt eingestellte Betrag soll weiterhin festgehalten werden, um an eine zusätzliche Querungsmöglichkeit über den Altneckar zu erinnern.

Beschlussvorschlag:

Der im Haushalt 2014 eingestellte Betrag i.H.v. 7.500,00 € soll weiterhin erhalten bleiben, um als Merkposition für eine künftige Querungsmöglichkeit über den Altneckar zu fungieren.

Ar